Allgemeine Beförderungsbedingungen für einen Tandemflug mit dem Gleitschirm durch den verantwortlichen Piloten.

1. Die sichere Durchführung des Tandemfluges mit dem Gleitschirm erfordert vom Passagier eine genaue Befolgung der Anweisungen des Piloten (Luftfrachtführer) zu den Startvorbereitungen, dem Start selbst, dem Flug und der Landung. Diese werden dem Passagier im Rahmen einer Einweisung bei der Vorbesprechung des Fluges bekannt gegeben. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht insbesondere bei Start und Landung. Der Pilot muss sich in diesen Phasen besonders darauf verlassen können, dass der Passagier die erforderlichen Abläufe und Bewegungen so ausführt, wie in der Vorbesprechung erläutert wurde, bzw. wie sie vom Piloten direkt angewiesen werden. Es muss dem Passagier bewusst sein, dass ein Fehlverhalten, wie bspw. a) beim Start das Beenden des Startlaufs vor dem Abheben; das Einnehmen einer sitzenden Haltung bevor der Pilot dies anweist; b) im Flug ein Verhalten, das den Piloten in grober Weise von der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Luftfahrzeugführer ablenkt; c) bei der Landung nicht die Lauf- oder Sitzposition einzunehmen, die der Pilot für eine sichere Landung anweist; zu Unfällen mit dem Risiko schwerer Körperschäden führen kann. 2. Der Pilot ist verpflichtet, den vereinbarten Passagierflug abzusagen, wenn a) die Wetterbedingungen nicht sicher genug sind, um den Flug ordnungsgemäß durchzuführen; b) er begründete Zweifel daran hat, dass der Passagier den Anforderungen des Fluges sicher gewachsen ist, bzw. den Anweisungen folgen wird; c) er feststellt, dass ein technischer Mangel der Ausrüstung - auch der persönlichen Ausrüstung des Passagiers - einer sicheren Durchführung des Fluges entgegen steht. 3. Der Passagier ist verpflichtet, den vereinbarten Tandemflug nicht anzutreten, wenn er a) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder unter dem Einfluss von betäubenden, bewusstseinsverändernden oder aufputschenden Medikamenten; b) unter einer Erkrankung des Kreislaufs, der Nerven, des Herzens oder des Bewegungsapparates leidet; c) vom Piloten die unter 1. genannte Einweisung nicht erhalten oder diese nicht verstanden hat. 4. Die bestehende Passagier-Haftpflichtversicherung des Luftfrachtführers bzw. des Halters deckt die Haftung auf Schadensersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 44 ff Luftverkehrsgesetz). Soweit rechtlich zulässig, entbindet der Passagier den Luftfrachtführer und seine Leute sowie den Halter von jeglicher Haftung, die über bestehende Versicherungen hinausgeht. 5. Der Passagier haftet für Schäden an Pilot, Ausrüstung und Dritten welche vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Nichtbefolgen von Anweisungen des Piloten herbeigeführt werden. 6. Alle mitgeführten Gegenstände unterliegen ausschließlich der Obhut des Passagiers. 7. Alle Einzelheiten zur Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot.

Beförderungsvertrag

Das Unternehmen / der Pilot _____

verpflichtet sich als Luftfrachtführer, den Passagier / die Passagierin

_____ **Vorname, Nachname**

_____ **E-Mail**

_____ **Straße, Hausnummer**

_____ **Telefon**

_____ **PLZ, Wohnort**

_____ **Geburtsdatum**

_____ **Körpergewicht**

im doppelsitzigen Gleitschirm gegen Entgelt zu befördern. Vertraglicher Luftfrachtführer ist einzig der Pilot.

Hiermit bestätige ich, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen samt Haftungs- und Versicherungsbedingungen dieses Beförderungsvertrages gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).

_____ **Ort**

_____ **Datum, Uhrzeit**

_____ **Unterschrift Passagier/in**

_____ **Unterschrift Luftfrachtführer**